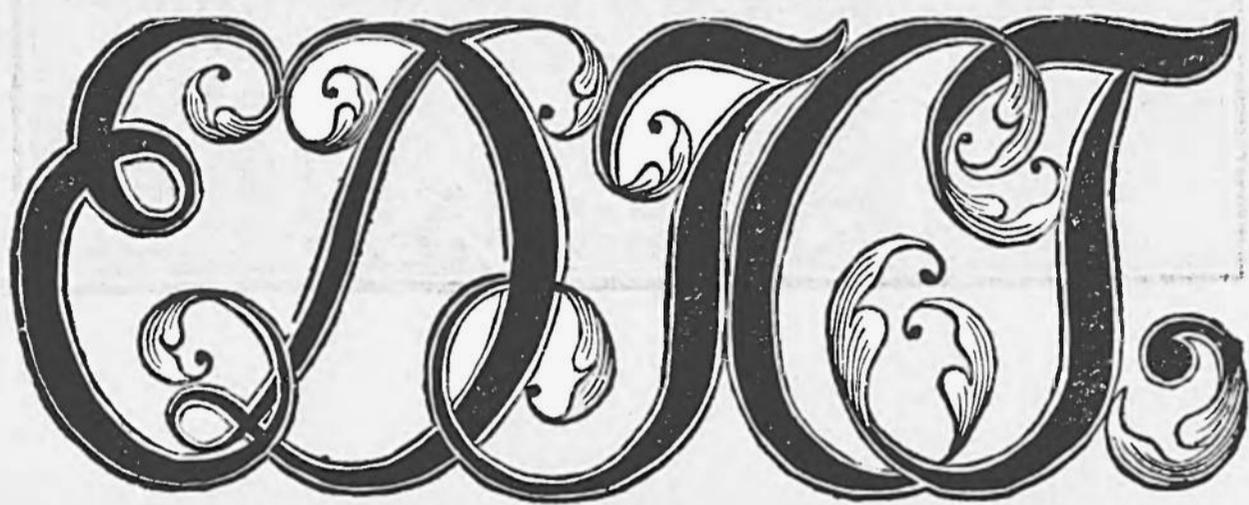


ERNEUERTES

UND

GESCHÄRFTES



DAS DIE

FUHRLEUTE,

ZOLLANTEN

UND

REISENDEN

VON ALLEN

PLACKEREYEN

UND

BELÄSTIGUNGEN

ZU WASSER UND LANDE

GÄNTZLICH BEFREYET

BLEIBEN SOLLEN.

De Dato Berlin, den 19. Sept. 1742.

---

D U I S B U R G,

Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



# IR FRIDERICH,

von GOTTES Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crofsen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Möers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, was massen Wir sehr missfällig in Erfahrung gebracht, das die Zollanten, Fuhrleute und Reisenden in Unseren Landen hin und wieder von den Zoll-Bedienten zu Wasser und zu Lande, auch Land-Policey-Strand- und Creis-Ausreutern durch Erpressung mehren Zolles, als in der Zoll-Rolle enthalten, und unzulässiger Accidentzien, durch verursachenden unnöthigen Aufenthalt und andere unbefugte Verhinderungen, der ihnen ertheilten Instruction und den solcherwegen verschiedentlich emanirten Edicten auch ergangenen Special-Verordnungen und Rescriptis zuwieder, zur größten Ungebühr geplacket und beschweret werden. — Wann aber hierdurch die Commercias in und durch Unsere Lande gehindert, und von Unseren Landen zum Nachtheil

Unserer

Unserer Licent-Zoll- und Accise-Revenues auch der Nahrung Unserer getreuen Unterthanen abgezogen werden, deren Aufnahme und Wachsthum Wir jedoch bestens befördert wissen wollen, und Wir dahero solchem Unfug und Bedrückung der Negotianten, Schiff- und Fuhrleute keinesweges länger nachzusehen gemeinet sind: Als renoviren, erneuern und schärfen Wir mittelst dieses Patents alle und jede hiebevorn wieder dergleichen Plackereyen publicirte Edicte und Patente auch ergangene Special-Rescripta und Verordnungen samt und sonders, und befehlen allen und jeden Unseren Licent-Zoll- und Geleits-Bedienten, ingleichen den Land-Policey-Strand- und Creis-Ausreutern hiemit und Kraft dieses alles Ernstes und auf nachdrücklichste, sich nicht zu unterstehen, von den Reisenden und durchpassirenden mehr Zoll zu fordern, als in der Zoll-Rolle enthalten, auch aller Accidentzien, Plackereyen und Neuerungen bey Vermeidung der unfehlbaren Cassation, auch nach Befinden anderer schweren und empfindlichen Leibes-Strafen, sich forthin gänzlich zu enthalten, den Zollanten, Schiffern, Fuhrleuten und Reisenden, wann sich selbige auf richtigen Wegen auch den ordentlichen Zoll-Strassen und Passagen, nicht aber auf verbotenen Schleifwegen befinden, und mit richtigen Zoll-Zetteln versehen sind, auf keinerley Weise beschwerlich oder in Fortsetzung ihrer Reise hinderlich zu seyn, vielmehr ihnen allen forderlichen Willen zu erzeigen, selbige wegen Vermeidung der Schleifwege auch aller Zoll-Defraudationen sorgfältig und mit Bescheidenheit zu warnen, und denenselben nicht das geringste, es sey unter was Vorwand es immer wolle, abzudringen oder zu entziehen, sondern sich an den in ihren Bestellungen und Instructionen ihnen verschriebenen Befoldungen und darin deutlich vorgeschriebenen Douceurs begnügen zu lassen. Wofern es sich dennoch zutrüge, daß ein oder ander sich gelüsten ließe, diesem Unserm Befehl zuwieder von irgend einem Schiff- oder Fuhrmann oder Reisenden mehr Zoll oder Geleite, als in der Zoll-Rolle enthalten, und ungebührliche Accidentzien zu erpressen, oder sonst demselben hinderlich und beschwerlich zu seyn, so hat der Schiffer, Fuhrmann oder Reisende, dem dergleichen begegnet, solches in dem nechsten Zoll-oder Accise-Amt, oder auch bey der nechsten Gerichts-Obrigkeit, es sey in Städten oder auf dem Lande, anzuzeigen, und den ihm wiederfahrnen Unfug zugleich zu bescheinigen; diese aber sollen sodann gehalten seyn, das darüber abgehaltene Protocoll so fort ex Officio zu weiterer Verfügung und Bestrafung an die Krieges- und Domainen-Cammer der Provintz einzusenden, von welcher hierunter überall schleunige Justitz administriret, und keinem eintzigen durch die Finger gesehen werden soll.

Damit

119

Damit nun diese Unsere ernstliche Willens-Meinung zum Effect gebracht, mithin der Flor und die Aufnahme des Commercii durch gänzliche Abstellung solcher Plackereyen, Belästigungen und Hindernungen befördert, und solches allenthalben bekannt, die Reisenden und Fuhrleute aber die Passage in und durch Unsere Länder zu nehmen angefrischt werden, für obige Plackereyen und Aufenthalt hingegen desto mehr gesichert seyn mögen; So soll nicht allein dieses Unser renovirtes und geschärftes Edict in allen und jeden Unseren sowohl Haupt- als Neben-Zöllen, desgleichen in den Accise-Stuben, an den Rath-Häusern und in den Krügen öffentlich angeschlagen, nicht weniger in den gedruckten Wochen-Zetteln alhier, auch zu Königsberg, Stettin, Halle, Magdeburg und Cleve dem Publico davon Nachricht gegeben, und sonst auf alle Weise zu jedermanns Wissenschaft gebracht, sondern auch von allen Unseren Krieges- und Domainen-Cammern mit Nachdruck und aller Schärfe darüber gehalten, von den Commissariis locorum und Fiscalen auf die Contraventiones fleißig vigiliret, und durchaus keine derselben dawieder gestattet werden. Wornach sich also jedermänniglich zu achten, die sämtlichen Zoll-Bedienten aber sich vor unausbleiblicher Königlichen Ungnade, und daraus entstehenden harten Bestrafung zu hüten haben. Uhrkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 19. Septembris 1742.

**FRIDERICH.**



**F.v.Görne. A.O.v.Viereck. F.W.v.Happe. A.F.v.Boden. S.v.Marschall.**



Emnach Seine Königliche Majestät  
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen  
haben, das beygehendes *erneuerte*

*und geschärffte Edit, das die Fuhrleute, Zollanten und  
Reysenden von allen Platkereyen und Belästigungen  
zu Wasser und Lande gänzlich befreiet bleiben  
sollen, de dato Berlin den 19. Sept: anni curr:*

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig publici-  
ret, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht  
werden solle: Als *ist* selbiges in der

*Herrlichkeit Blerijck*

forderfamst gewöhnlicher massen zu publiciren,  
und zu affigiren, auch übrigens, das solches  
geschehen, innerhalb *Acht* Tagen bey der König-  
lichen Krieges- und Domainen- Commission zu  
dociren, und über die Observantz desselben steiff  
und fest zu halten. Signatum Geldern den 13.  
*Novembris, 1742.*

*So wohl in  
denen Wirths-  
Häusern, als  
sonsten*

*G. M. G. v. ...*